

## **Eckpunkte für Verträge über die Digitalisierung durch Dritte**

Beschluss: 15./16. September 2008

Veröffentlichung: unveröffentlicht

### Vorbemerkung

In jüngster Zeit sind wiederholt externe Dienstleister wegen der Digitalisierung v.a. personenbezogener Archivalien an Archive herangetreten. Einige Archive haben inzwischen vertragliche Vereinbarungen geschlossen; dennoch besteht insgesamt eine gewisse Rechtsunsicherheit.

In der Tat sind die rechtlichen Implikationen einer Digitalisierung von Archivgut für die verwahrenden Archive schwieriger und folgenreicher als die teils von denselben Dienstleistern früher angebotenen bzw. durchführten Mikroverfilmungen.

Bei den „Eckpunkten“ handelt es sich ausdrücklich nicht um Vertragsformulierungen. Vielmehr soll für die Probleme (und Möglichkeiten) sensibilisiert, sollen zu klärende Punkte benannt sowie rechtlich relevante Informationen gegeben werden.

Generell sollte das Archiv vor Vertragsabschlüssen eine Digitalisierungsstrategie zur Langzeitsicherung entwickeln und klären, welche Priorität der Digitalisierung insbesondere genealogisch relevanter Bestände beigemessen wird.

Geklärt werden sollte auch, ob eine Digitalisierung mit einer Verfilmung verknüpft wird (so im Positionspapier der ARK „Digitalisierung von Archivgut im Kontext der Bestandserhaltung“).

Falls bereits Archivalien durch den Vertragspartner mikroverfilmt worden sind und die Digitalisate vom Mikrofilm genommen werden, so sollten die Rechte aus dem Vertrag Digitalisierung rückwirkend auf den Vertrag Mikrofilme übertragen werden.

## 1 Praktische Digitalisierung

### 1.1 Abwicklung/Kosten

Die Digitalisierung soll vor Ort im verwahrenden Archiv stattfinden. Dazu stellen die Archive Räumlichkeiten und Betriebsmittel zur Verfügung.

Der Vertragspartner leistet die Digitalisierung, stellt das technische Equipment (v.a. Scanner) und trägt die Kosten.

### 1.2 Haftung

Der Vertragspartner sollte sich zum sachgerechten, sorgfältigen Umgang mit den zur Digitalisierung zur Verfügung gestellten Archivalien verpflichtet werden.

Empfohlen wird eine Haftungsverpflichtung, wonach der Vertragspartner für Schäden haftet, die dem Archiv oder seinen Mitarbeiter entstehen, und wonach das Archiv für Schäden des Vertragspartners und seiner Mitarbeiter bei Vorsatz haftet.

### 1.3 Standardisierung

Für die Digitalisierung ist die Verwendung von Standardformaten zwingend vorzusehen. Nach jetzigem Stand soll die Digitalisierung im Format TIFF (unkomprimiert) und als Graustufen-Scan erfolgen. Außerdem ist eine ausreichende Auflösung zu beachten.

### 1.4 Qualitätskontrolle

Eine Kontrolle der Qualität der Digitalisate ist außerordentlich aufwändig. Der Aufwand hängt nicht zuletzt davon ab, ob die Images auf der Website des verwahrenden Archivs präsentiert werden.

Da eine Verwendung von Standardformate zwingend der Fall sein sollte und grundsätzlich auch ein Eigeninteresse des Vertragspartners vorausgesetzt werden kann, können evtl. Stichproben genügen.

Eine entsprechende Formulierung, wonach eine Qualitätskontrolle vorbehalten bleibt, kann demzufolge in den Vertrag aufgenommen werden.

## 2 Images: Rechte und Nutzung

### 2.1 Rechte

Die Frage der Rechte an den Images ist von grundsätzlicher Bedeutung, zumal potenzielle Vertragspartner nur unter der Voraussetzung digitalisieren, dass sie diese Rechte erhalten. Aus archivischer Sicht erscheint es notwendig, dass die Rechte an den Images beim verwahrenden Archiv bleiben.

Aus juristischer Sicht ist es denkbar, dass bei einer Digitalisierung von Archivgut ein übertragbares, einfaches Nutzungsrecht (sog. Lichtbildrecht nach § 72 Urheberrechtsgesetz, UrhG) entsteht, möglicherweise sogar ein Urheberrecht (nicht übertragbar, aber Einräumung von Nutzungsrechten nach § 31). Die Schaffung eines Lichtbildwerks bzw. die Entstehung eines Lichtbildrechts setzt eine eigenständige geistige Leistung voraus, die allerdings kaum allgemein definiert werden kann (z.B. spezifische Ausleuchtung und anschließende digitale Bearbeitung eines Siegels, um Umschrift lesbar zu machen).

Dieser Rechtslage muss jedenfalls durch explizite Formulierungen Rechnung getragen werden.

Vorgeschlagen wird also, dass das verwahrende Archiv den Vertragspartner ausdrücklich mit der Digitalisierung beauftragt. In diesem Fall soll das Archiv dem Vertragspartner ein einfaches Nutzungsrecht nach § 31 Abs. 2 UrhG einräumen.

Erstellt der Vertragspartner ohne diesen förmlichen Auftrag die Digitalisate und bleiben die Rechte bei ihm, so muss dem verwahrenden Archiv das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt werden.

## 2.2 Nutzung, „Präsentation“

Für die Präsentation und Nutzung der Digitalisate besteht zum einen die Möglichkeit der Nutzung auf der Server/Website des Vertragspartners oder eines Dritten (Provider), zum anderen durch direkten Link von der Website des Vertragspartners auf die Website des verwahrenden Archivs.

Verknüpft der Vertragspartner die Index-Einträge in seinen Internet-Auftritt mit dem des verwahrenden Archivs zum Image (deeplink/crosslink), so liegen beim Archiv die vollen Rechte und die volle Regie bei der Nutzung. Für Nutzer gelten die „normalen“ Nutzungsbedingungen des Archivs; dieses kann ggf. für jede über die Einsichtnahme hinausgehende Nutzung der Images (download) Gebühren erheben etc.

Diese Lösung erfordert allerdings enorme Speicherkapazitäten und einen technischen Betreuungsaufwand (Migration etc.); dies werden nicht alle Archive leisten können.

Liegen die Images auf Server/Website des Vertragspartners oder eines Dritten (Provider), d.h. die Nutzung erfolgt ohne Verbindung zum verwahrenden Archiv, so müssen die jeweiligen Rechte eindeutig geregelt werden.

Der Vertragspartner soll

- dem verwahrenden Archiv eine Kopie der Digitalisate übergeben
- das verwahrende Archiv als Quelle benennen
- dem verwahrenden Archiv den Zugriff auf Images dauerhaft kostenfrei ermöglichen,
- kein unbegrenztes Recht auf download besitzen (z.B. Wasserzeichen, Pixelbegrenzung).

## 3 Indices

### 3.1 Erstellung

Der Vertragspartner ist berechtigt, Daten aus den Images zu verwenden, um weitere Findhilfsmittel wie Indices, Listen, Übersichten, Inhaltsverzeichnisse etc. anzufertigen (sie sind hinsichtlich der Archivnutzung nichts anderes als ein Exzerpt).

Der Vertragspartner ist berechtigt, die digitalisierten Unterlagen durch Indices zu erschließen.

### 3.2 Kontrolle

Der Vertragspartner erstellt die Indices, deshalb ist er auch für die Qualität der Indices (Lese-, Schreibfehler) verantwortlich.

### 3.3 Nutzung, Rechte

Das verwahrende Archiv erhält die Indexdateien vom Vertragspartner kostenfrei für die interne, nicht kommerzielle Nutzung.

Dem Vertragspartner, der die Indices und Findhilfsmittel erstellt hat, wird man die Bereitstellung für Dritte (Nutzer) nicht versagen. Ein Verkauf von Indices sollte aber an die Zustimmung des verwahrenden Archivs geknüpft werden.

## 4 Sonstiges

### 4.1 Vertragsdauer

Wenn die Rechte an den Images beim verwahrenden Archiv verbleiben, kann der Vertrag unbegrenzt abgeschlossen werden.

Sollten die Rechte an den Images beim digitalisierenden bzw. dem mit der Digitalisierung beauftragten Vertragspartner liegen, so sollte eine möglichst kurze Vertragsdauer angestrebt werden.

### 4.2 Kündigung

Die ordentliche Kündigung von Verträgen ist binnen einer Frist von 9 Monaten schriftlich. Eine außerordentliche und grundsätzlich fristlose Kündigung z.B. bei Vertragsbruch ist möglich (Gründe präzise und nachprüfbar benennen) und in § 314 BBG geregelt.

### 4.3 Rückabwicklung nach Kündigung oder Vertragsende

Indices sind eine originäre Leistung des Vertragspartners (gleichsam Exzerpt aus Archivgut). Sie verbleiben daher ohne Einschränkungen (abgesehen von Zitatrecht etc.) in seiner Verfügung.

Images müssen „unverfügbar“ gemacht werden, etwa durch Löschung oder Sperrung.

### 4.4 Gerichtsstand/Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage soll deutsches Recht vereinbart werden, als Gerichtsstand der Ort des verwahrenden Archivs bzw. des für den Standort des Archivs zuständigen Gerichts.